

1. Änderung der Satzung der Stadt Gommern über die Reinigung öffentlicher Straßen und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) vom 29.04.2009

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen Anhalt vom 5.10.1993 (GVBI LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und des § 50 Abs. 1, Pkt. 3 des Gesetzes über die Einführung straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften v. 6.7.1993 (GVBI LSA S. 334 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Gommern auf seiner Sitzung am 17.02.2010 folgende 1. Änderung der Straßenreinigungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) Im § 3 – Art der Reinigung –

Pkt. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut.“

Pkt. 4 erhält folgende Fassung:

„Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut dürfen nicht dem Nachbar zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden. Die Entsorgung des angefallenen Reinigungsgutes obliegt den Grundstückseigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen.“

(2) Im § 4 – Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung –

Pkt. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Reinigungspflicht erstreckt sich bis zur Straßenmitte. Sie bezieht sich nicht auf die Fahrbahnen und Gossen von Bundesstraßen. Die Bundesstraßen werden durch die Stadtverwaltung Gommern oder durch eine von der Stadt Gommern beauftragte Reinigungsfirma gereinigt.“

(3) Im § 6 – Winterdienst –

Pkt. 3 wird folgender Wortlaut eingefügt:

„Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, einem Radweg oder einem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert wird.

Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbar zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.“

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rauls
Bürgermeister